

**ERSTER VERFAHRENSBRIEF IN DEM GASKONZESSIONSVERFAHREN DER STADT BERGKAMEN –
AUSZUG: MINDESTANFORDERUNG, KRITERIENKATALOG, AUSWERTUNGSSYSTEMATIK**

Vorbemerkung: Der folgende Text soll Teil des den Bewerbern zusammen mit den Kriterienerläuterungen und dem Vertragsentwurf zu übersendenden Ersten Verfahrensbriefes werden. Redaktionelle und rein klarstellende Anpassungen bleiben vorbehalten. Die Anlagen und Verweise beziehen sich auf die Verweise in dem noch zu erstellenden Verfahrensbrief bzw. dem noch zu erstellenden Gaskonzessionsvertragsentwurf und werden dort noch ergänzt.

I. Mindestanforderungen und Auswahlkriterien nebst Gewichtung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die folgenden Mindestanforderungen, die nachfolgenden Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung sowie die in den nachfolgenden Bewertungshinweisen vorgesehene Bewertungsmethodik beschlossen.

1. Mindestanforderungen an die indikativen und verbindlichen Angebote

Der angebotene Konzessionsvertrag muss

1. eine **Laufzeit von 20 Jahren** vorsehen,
2. sich auf das **gesamte Stadtgebiet** beziehen,
3. eine Verpflichtung zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe für die in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) oder etwaigen Nachfolgevorschriften geregelten Tatbestände während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages,
4. die Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts sowie
5. die Aufrechterhaltung der Höhe der Konzessionsabgabe bei Umsatzsteuerbelastung enthalten.

Indikative und verbindliche Vertragsangebote, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden bereits aus diesem Grund von der Stadt Bergkamen nicht berücksichtigt. Die Mindestanforderungen können dadurch erfüllt werden, dass die in §§ 1, 16 Abs. 4 und Abs. 6, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 des Konzessionsvertragsentwurfs der Stadt Bergkamen (**Anlage 6**) vorgesehenen Regelungen übernommen werden. Eine wortgetreue Übernahme dieser Regelungen ist nicht erforderlich.

2. Auswahlkriterien nebst Gewichtung

Die Stadt Bergkamen wird die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der im Folgenden aufgeführten und gewichteten Auswahlkriterien treffen.

Gruppe A		Erreichung der Ziele des § 1 EnWG				Gewichtungsfaktor			730	
Mr.		Konzept	Vertragl. Zusage	Informast. Rechte	Mitarbungsrechte	Sanktion				
Untergruppe	A.I	Ziel der sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung							Gewichtungsfaktor	365
Kriterium	A.I.1	Netzentwicklungs- und Investitionsplanung							Gewichtungsfaktor	150
Unterkriterium	A.I.1.a	Erneuerungen zur Verbesserung der Netzsubstanz	5	5	5	0	0	0		
Unterkriterium	A.I.1.b	Einsatz neuer Technologien	5	5	5					
Unterkriterium	A.I.1.c	Optimierung der Netztopologie	4	4	4	2	0	0		
Unterkriterium	A.I.1.d	Reduzierung von Leckstellen	4	4	4	0	0	2		
Kriterium	A.I.2	Instandhaltung							Gewichtungsfaktor	75
Unterkriterium	A.I.2.a	Instandhaltungsstrategie	10	10	5					
Unterkriterium	A.I.2.b	Operative Umsetzung der Instandhaltungsstrategie	5	5	5			0		
Kriterium	A.I.3	Netzfürung unter Einbindung der Netzeinstelle							Gewichtungsfaktor	25
Kriterium	A.I.4	Schnelle Störungsbeseitigung							Gewichtungsfaktor	115
Unterkriterium	A.I.4.a	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Erstsicherung	5	5	5			5		
Unterkriterium	A.I.4.b	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Niederdrucknetz	5	5	5			5		
Unterkriterium	A.I.4.c	Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Mitteldrucknetz bei nicht allein mittels Fernschaltung behebbaren Versorgungsausfällen.	5	5	5			5		
Untergruppe	A.II	Ziel der preisgünstigen und effizienten Energieversorgung							Gewichtungsfaktor	200
Kriterium	A.II.1	Höhe der Netznutzungsentgelte für die laufende Regulierungsperiode							Gewichtungsfaktor	85
Unterkriterium	A.II.1.a	Kundengruppe Heizgas, Einfamilienhaus (SLP), Jahresarbeit 20.000 kWh, Jahreshöchstleistung 13 kW	35							
Unterkriterium	A.II.1.b	Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Kleingewerbe (SLP), Jahresarbeit 90.000 kWh, Jahreshöchstleistung 51 kW	20							
Unterkriterium	A.II.1.c	Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Gewerbe (SLP), Jahresarbeit 500.000 kWh, Jahreshöchstleistung 266 kW	10							
Unterkriterium	A.II.1.d	Kundengruppe Gewerbe (RLM), Jahresarbeit 2.000.000 kWh, Jahreshöchstleistung 800 kW	10							
Unterkriterium	A.II.1.e	Kundengruppe Industrie, Jahresarbeit 7.000.000 kWh, Jahreshöchstleistung 1.700 kW	10							

Kriterium	A.II.2	Langfristige Steigerung der Kosteneffizienz des Netzbetriebs	75	5	0					80
Kriterium	A.II.3	Steigerung der Energieeffizienz (Betriebsverbrauch)	10	0	0					10
Kriterium	A.II.4	Höhe der Netzschlussskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse für die laufende Regulierungsperiode								25
Unterkriterium	A.II.4.a	Netzschlussskostenbeiträge bei Standardhausanschlüssen gemäß § 5 NDAV mit Leitungslänge von 15 m (bis DN 25), einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch	15		0					
Unterkriterium	A.II.4.b	Baukostenzuschüsse	10		0					
Untergruppe	A.III	Ziel der verbraucherunabhängigen Energieversorgung							Gewichtungsfaktor	115
Kriterium	A.III.1	Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter)								30
Unterkriterium	A.III.1.a	Erreichbarkeit für Kunden	15	5	0					0
Unterkriterium	A.III.1.b	Serviceumfang	7	3	0					0
Kriterium	A.III.2	Telefonservice								25
Unterkriterium	A.III.2.a	Erreichbarkeit für Kunden	10	5	0					0
Unterkriterium	A.III.2.b	Kosten für Kunden	5	0	0					0
Unterkriterium	A.III.2.c	Serviceumfang	3	2	0					0
Kriterium	A.III.3	Umfang Internetservice								5
Kriterium	A.III.4	Störungsinformation der Kunden								10
Kriterium	A.III.5	Beschwerdemanagement								15
Kriterium	A.III.6	Schnelle Netzschlusssbereitstellung bei Standardhausanschlüssen gemäß § 5 NDAV mit Leitungslänge von 15 m (DN 25), einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch	15	5	5					30
Untergruppe	A.IV	Ziel der umweltverträglichen Energieversorgung							Gewichtungsfaktor	50
Kriterium	A.IV.1	Systematische Absicherung von Umweltschutzstandards	5	5	0					10
Kriterium	A.IV.2	Verwendung umweltschonender Materialien	5	5	0					10
Kriterium	A.IV.3	Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen	3	2	0					5
Kriterium	A.IV.4	Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen	10	5	0					15
Kriterium	A.IV.5	Umweltfreundlichkeit des Unternehmensfuhrparks	5	5	0					10
Gruppe B	Nr.	Vertragliche Regelungen der Wegenutzung							Gewichtungsfaktor	270
Kriterium	B.1	Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen des GVV							Vertragl. Zusage	15
Unterkriterium	B.1.1	Zeitnahe nachvollziehbare Schlussabrechnung								5
Unterkriterium	B.1.2	Abschlagszahlungsmodus								5

Unterkriterium	B.I.3	Verwaltungskostenbeiträge	5
Kriterium	B.II	Baumaßnahmen des GvU / Pflege oberirdischer Anlagen	130
Unterkriterium	B.II.1	Frühzeitiger Antrag/ Anzeige des GvU bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen	5
Unterkriterium	B.II.2	Durchführung Aufgrabungen und Baumaßnahmen	10
Unterkriterium	B.II.3	Anliegerinformation	5
Unterkriterium	B.II.4	Anlagendokumentation des GvU	10
Unterkriterium	B.II.5	Planauskünfte des GvU	10
Unterkriterium	B.II.6	Gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen	15
Unterkriterium	B.II.7	Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen	5
Unterkriterium	B.II.8	Wiederherstellung der Oberflächen und Bauwerke	15
Unterkriterium	B.II.9	Gewährleistung des GvU	15
Unterkriterium	B.II.10	Folgepflicht des GvU	15
Unterkriterium	B.II.11	Folgekostentragung des GvU	15
Unterkriterium	B.II.12	Beseitigung stillgelegter Anlagen	5
Unterkriterium	B.II.13	Pflege oberirdischer Anlagen	5
Kriterium	B.III	Anzeigepflichten / Vertragsbeendigung / Zustimmungsvorbehalte	45
Unterkriterium	B.III.1	Vertragsbeendigung durch die Gemeinde zum Ablauf des 10. Jahres der Vertragslaufzeit	10
Unterkriterium	B.III.2	Anzeigepflichten bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär	5
Unterkriterium	B.III.3	Kündigungsrecht bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär	5
Unterkriterium	B.III.4	Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von Rechten und Pflichten	5
Unterkriterium	B.III.5	Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von Rechten und Pflichten	5
Unterkriterium	B.III.6	Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung wesentlicher Netzteile	5
Unterkriterium	B.III.7	Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von wesentlichen Netzteilen	5
Unterkriterium	B.III.8	Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von wesentlichen Netzteilen	5
Kriterium	B.IV	Haftung	10
Kriterium	B.V	Endschaftsregelungen	70
Unterkriterium	B.V.1	Einräumung Eigentumsübertragung nach Vertragsablauf	5
Unterkriterium	B.V.2	Umfang der zu übertragenden Anlagen	10
Unterkriterium	B.V.3	Angemessenes Übernahmeentgelt	10
Unterkriterium	B.V.4	Vorbehaltregelung Übernahmeentgelt	15
Unterkriterium	B.V.5	Angemessene Verteilung der Netzentflechtungs- und Netzeinbindungskosten	5
Unterkriterium	B.V.6	Umfang Auskunftsansprüche	10
Unterkriterium	B.V.7	Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Auskunftsansprüche	10
Unterkriterium	B.V.8	Zustimmungsvorbehalt bei wesentlichen Investitionsvorhaben vor Vertragsablauf	5
Summe der Gewichtungsfaktoren Gruppe A und B			1000

II. I. Vertraglicher Teil

Der vertragliche Angebotsteil muss ein Konzessionsvertragsangebot enthalten. Der Bewerber soll die als **Anlage X** zu diesem Verfahrensbrief beigefügte unverbindliche Vorlage verwenden, mögliche Änderungen oder Ergänzungen sind im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

III. Hinweise zur Auswertung der Angebote und zur Bewertungsmethodik

1. Zielvorstellungen der Stadt Bergkamen

Die Zielvorstellungen der Stadt Bergkamen zur Erfüllung der Auswahlkriterien werden durch die diesem Verfahrensbrief beiliegenden **Erläuterungen** zu den Kriterien (**Anlage X**) konkretisiert.

Die beigefügte unverbindliche Vorlage eines **Konzessionsvertrages (Anlage X)** konkretisiert ferner u.a. vertieft, was die Stadt Bergkamen bei Abschluss des künftigen Konzessionsvertrages hinsichtlich der vertraglichen Gewährleistung zur Erfüllung einiger Kriterien zu den Zielen des § 1 EnWG (Kriteriengruppe A) und zu den Regelungen betreffend die Wegenutzung (Kriteriengruppe B) anstrebt. Der beigefügte unverbindliche Konzessionsvertragsentwurf bildet dabei weder Mindestanforderungen an die Angebote der Bieter, noch eine abschließende Erwartung der Stadt Bergkamen zur Erfüllung aller in der **Anlage X** genannten Auswahlkriterien ab und enthält auch beispielhafte, nicht bewertungsrelevante Regelungen (z.B. Schriftformklausel oder Regelungen zum Gerichtsstand), die dem üblichen Inhalt von sich nach bürgerlich-rechtlichem Recht richtenden Konzessionsverträgen entsprechen.

2. Bewertungsmethodik / Bewertungshinweise

Auf der Grundlage der unter E. II. dargestellten Auswahlkriterien (**Anlage X**) werden die Angebote der Bewerber, die die Mindestanforderungen nach E. I. erfüllen, wie folgt bewertet:

Für die Angebotswertung wird eine **Punkteskala von 0 bis 10 Punkte** festgelegt. Das bei dem jeweiligen Kriterium/Unterkriterium beste Angebot erhält die höchste Punktzahl (10 Punkte). Das beste Angebot ist dasjenige, welches, gemessen an den anderen Angeboten das entsprechende Kriterium/Unterkriterium am besten erfüllt (relativer Maßstab). Die anderen Angebote erhalten bei dem jeweiligen Kriterium/Unterkriterium entsprechend dem Erfüllungsgrad gemessen an dem besten Angebot eine niedrigere Bepunktung. Erfüllen mehrere Angebote ein Kriterium/Unterkriterium in gleicher bzw. gleichwertiger Weise erhalten diese Angebote jeweils die gleiche Punktzahl.

Für jedes im Auswahlkriterienkatalog benannte Kriterium/Unterkriterium wird eine Punktezahl durch **Multiplikation** der im Rahmen der Angebotswertung für das jeweilige Angebot erreichten Punktzahl auf der Skala von 0 bis 10 mit dem im Auswahlkriterienkatalog jeweilig festgelegten Gewichtungsfaktor ermittelt (Beispiel: Der Bewerber erhält 10 Punkte beim Kriterium X, das Auswahlkriterium wird mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Gesamtpunktezahl des Bewerbers für das Kriterium X beträgt sonach 50).

Die Gesamtpunktzahl bei allen Kriterien eines Angebots entscheidet über die Rangfolge.

Die beschriebene Bewertungsmethodik gilt auch hinsichtlich der angebotenen konzessionsvertraglichen Regelungen. Eine möglichst weitgehende Akzeptanz der durch den beiliegenden unverbindlichen Konzessionsvertragsentwurf konkretisierten Vorstellungen der Stadt Bergkamen erhöht zwar die Chance auf eine gute Bewertung bei den jeweiligen Kriterien der Gruppe A unter den Spalten „vertragliche Zusagen“, „Informationsrechte“, „Mitwirkungsrechte“, „Sanktion“ (d.h. der vertraglichen Gewährleistung) und den konzessionsvertraglichen Regelungen betreffend die Wegenutzung der Gruppe B. Es ist jedoch denkbar, dass ein Angebot, das in einem Kriterium noch über das Niveau des Vertragsentwurfes der Stadt Bergkamen hinausgeht, die höchste Punktzahl erhält und ein anderes Angebot, welches eine vorgeschlagene Regelung übernimmt, eine etwas niedrigere Bewertung. Umgekehrt ist es möglich, dass Angebote, die von dem Vertragsentwurf zu Lasten der Stadt Bergkamen abweichen, dennoch die höchste Punktzahl bei einem Kriterium erhalten, weil kein anderes Angebot besser ist.

Erzielen zwei oder mehr Angebote verschiedener Bewerber bei einer Bewertung nach den unter E.II genannten Auswahlkriterien die gleiche Gesamtpunktzahl und handelt es sich um die am höchsten bewerteten Angebote, werden diese Bewerber die Gelegenheit erhalten, neue – verbesserte – Angebote einzureichen. Anschließend erfolgt eine erneute Bewertung auf der Grundlage der o.g. Auswahlkriterien.

3. Bewertung von konzeptionellem und vertraglichem Teil

Für die Bewertung der Kriterien der Gruppe A unter der Spalte „Konzept“ ist das vom Bewerber angebotene Netzbewirtschaftungskonzept maßgeblich.

Für die Bewertung der Kriterien der Gruppe A unter den Spalten „vertragliche Zusagen“, „Informationsrechte“, „Mitwirkungsrechte“, „Sanktionen“ (vertragliche Gewährleistung) sowie der Kriterien der Gruppe B ist das Konzessionsvertragsangebot des Bewerbers maßgeblich. Die Bewertung von Angebotsinhalten setzt voraus, dass konkrete und durchsetzbare Verpflichtungen eingegangen werden. Bei einem Verweis auf Anlagen zum Konzessionsvertrag muss klar erkennbar sein, welche konkreten Inhalte vertraglich durchsetzbar angeboten werden; Verweise auf das Netzbewirtschaftungskonzept werden nicht als vertragliche Gewährleistung berücksichtigt. Bewertet wird neben dem Inhalt von vertraglichen Angeboten auch deren Qualität.

Die Inhalte des Netzbewirtschaftungskonzepts und des Konzessionsvertragsangebots sind aufeinander abzustimmen, eventuell auftretende Widersprüche können sich zu Lasten des Bewerbers bei der Bewertung auswirken.